

1.Nachtragshaushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Waldböckelheim für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Waldböckelheim für das Haushaltsjahr 2021 angezeigt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.09. bis einschließlich 16.09.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim, Zimmer 301, offen.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Waldböckelheim für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl., S. 57), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 5

Die Steuersätze für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, werden für das Haushaltsjahr wie folgt neu festgesetzt:

für den ersten Hund	von bisher	40,00 €	auf	50,00 €
für den zweiten Hund	von bisher	40,00 €	auf	70,00 €
für jeden weiteren Hund	von bisher	40,00 €	auf	90,00 €
für gefährliche Hunde jeweils	von bisher	320,00 €	auf	480,00 €

55596 Waldböckelheim 16.08.2021
_____, den _____

gez. Schmidt
- Ortsbürgermeister -

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.